



Beitragsordnung ab 01.01.2017

Wie hoch ist mein Mitgliedsbeitrag?

Unsere Mitgliedsbeiträge sind niedrig und richten sich nach Ihren beratungsfähigen Einnahmen i.S. des § 4 Nr. 11 StBerG.

Beitrags- klasse	Gesamtbruttojahreseinnahmen des Mitglieds in € (=Bemessungsgrundlage)	Mitgliedsbeitrag in € netto ohne MwSt	Mitgliedsbeitrag in € brutto mit MwSt
01	bis 12.000,00	49,58	59,00
02	von 12.000,01 bis 15.000,00	63,03	75,00
03	von 15.000,01 bis 24.000,00	75,63	90,00
04	von 24.000,01 bis 33.000,00	96,64	115,00
05	von 33.000,01 bis 42.000,00	109,24	130,00
06	von 42.000,01 bis 52.000,00	130,25	155,00
07	von 52.000,01 bis 62.000,00	147,06	175,00
08	von 62.000,01 bis 78.000,00	168,07	200,00
09	von 78.000,01 bis 94.000,00	201,68	240,00
10	von 94.000,01 bis 120.000,00	231,09	275,00
11	ab 120.000,01	285,71	340,00

Erläuterungen zur Beitragsordnung

A) Aufnahmegebühr und Beitragspflicht

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt einmalig 15,00 Euro (inkl. 19 % MwSt). Gewerkschaftsmitglieder der IG-Metall zahlen keine Aufnahmegebühr.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird für die Aufnahme des Ehegatten keine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Auch bei unterjährigem Beitritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

B) Beitragshöhe

Die Mitgliederbeiträge des Mitglieds, sowie seines Ehegatten sind in der Tabelle (Seite 1) gestaffelt. Die Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus:

- 1) Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung des betreffenden Steuerjahres einschließlich Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen, wie z.B. nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 2 b) EStG unterliegen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Winterausfallgeld, Schlechtwettergeld, Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit, etc.;
- 2) Pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs;
- 3) Jährlicher Gesamtbetrag der Einnahmen aus:
 - Gesamtbetrag der Renten (steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen, nicht nur der Besteuerungs-/Ertragsanteil);
 - Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen und dauernde Lasten;
 - Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc., sowie Beteiligungseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - 250 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungssteuer).

Ist das Mitglied Eigentümer von vermietetem Grundbesitz (bebaut oder unbebaut), ist der Beitrag um 1 Beitragsstufe zu erhöhen.

Haus-, Grundstücks-, oder Erbengemeinschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, für die eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zu erfolgen hat, sind unabhängig von der Höhe der Einkünfte mit der Beitragsstufe 5 abzurechnen.

Rückwirkender Beitritt:

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

C) Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, Folgebeiträge sind jeweils in der ersten Februarwoche eines jeden Jahres fällig.

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gem. § 7 der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen.

Leistungen des Vereins können erst nach nachgewiesener Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Gebühren und Auslagen, die im Rahmen der Beitragserhebung entstehen, (z.B. Rücklastschriften) werden in entsprechender Höhe weiterbelastet.